

## *Der jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte*

Von dem jugendlichen Beschuldigten bzw. Angeklagten wird es — über die Vernehmung zur Sache hinaus — vor allem wichtig sein, zu erfahren, wie er zu seinem Verhalten in den verschiedenen Lebensbereichen steht, wie er es beurteilt und welche inneren Beweggründe ihn zu dem jeweiligen positiven oder negativen Verhalten veranlassen. Dabei sind vor allem solche Aspekte von Bedeutung wie

- gesellschaftliche Aktivität oder Inaktivität
- Verhältnis zum Lernen, zur Schule, zu den Lehrern, zum Beruf, zu den Lehr- ausbildern
- Verhältnis zur Familie, zu Freunden
- Freizeitgestaltung und Interessen
- Einstellung zu den durch die Straftat berührten gesellschaftlichen Verhältnissen
- Einstellung zur vorliegenden Straftat.

### Die Vernehmung von Jugendlichen

stellt erhöhte Anforderungen an die Fähigkeit des Vernehmenden. Das bedeutet, sich im besonderen Maße auf den Jugendlichen einzustellen und sich der Situation anzupassen. Die entwicklungsbedingten Besonderheiten bei Jugendlichen zu berücksichtigen erfordert, daß der Vernehmende über die Beachtung der allgemeinen Erfordernisse der Vernehmungssituation hinaus die Eigenart dieser Altersgruppe kennen und sich darauf einstellen muß. Vornehmlich Fragen des sozialen Kontaktverhaltens, die für den Ablauf des Gesprächs und das Denken des Jugendlichen, die für die Beurteilung der Aussageinhalte wichtig sind, müssen genauestens beachtet werden. Er sollte berücksichtigen, daß Jugendliche ernst genommen werden wollen. Wenn dieses Bedürfnis in kränkender Weise (z. B. durch Ironie) negiert wird, kann es zu ernsthaften Kontaktschwierigkeiten kommen. Auch Form- und Taktfehler im Auftreten des Jugendlichen sind oft, gerade in der besonderen Vernehmungssituation, Ausdruck der Unsicherheit und bringen somit nicht unbedingt eine ablehnende Haltung zum Ausdruck. Jugendliche sind häufig sehr kritisch gegenüber erwachsenen Autoritäten; sie sind — besonders in einer solchen Situation

— nicht selten mißtrauisch, opponieren gern, versuchen auch zu provozieren, um den Erwachsenen auf die „Probe“ zu stellen. Ihr Vertrauen muß der Vernehmende erst erringen. Er muß berücksichtigen und sich davon leiten lassen, daß er die Auskunftsbereitschaft des Jugendlichen nur über eigene Autorität wecken und aufrechterhalten kann und daß Autorität wiederum nur das Produkt eines Vertrauensverhältnisses ist.<sup>9</sup>

### *Die Eltern*

Ausgehend von dem in der Verfassung (Art. 38) sowie im FGB (§ 42) fixierten Erziehungsziel und den damit verbundenen Rechten und Pflichten, die Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen, bemühen sich die Erziehungsberechtigten in der Regel, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten dieser ihrer Verantwortung auch im Strafverfahren gerecht zu werden. Ihre Aufgabe ist es, den Rechtspflegeorganen zu helfen, zu einer realen Einschätzung der Persönlichkeit des Jugendlichen zu gelangen, die insbesondere tatbezogen sein bisheriges Verhalten in den verschiedenen sozialen Bereichen (Familie, Schule, Lehre, Freizeit) widerspiegelt, sowie zur Feststellung der Tatmotive und der Ursachen der Straftat beizutragen.<sup>10</sup> Aus diesen Mitteilungen der Erziehungsberechtigten können sich Hinweise ergeben für den Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen, inwieweit bestimmte Bedingungen in der Familie, Mängel in der Erziehung u. a. dazu beigetragen haben, daß der Jugendliche straffällig wurde, oder ob Erziehungsversäumnisse die Entscheidung zur Straftat begünstigt haben.

Es können sich aber auch Schlußfolgerungen ergeben, inwieweit es notwendig,

9 Vgl. H.-D. Schmidt, „Einige Prinzipien und Techniken der Befragung und Vernehmung“, in: Psychologie und Rechtspraxis, Berlin 1965, S. 106-121; H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit, Berlin 1974, S. 81-100.

10 Vgl. L. Reuter „Zur Rolle der Eltern im Strafverfahren gegen Jugendliche“, Neue Justiz, 1979/1, S. 20.